

Bekanntmachung; 4. Änderung des Bebauungsplanes "Krummfeld III" nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Verlängerung der Auslegungsfrist

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.11.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Krumm-feld III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a. Baugesetzbuch (BauGB), ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu ändern und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist notwendig, da sich in der Umsetzung der Verkehrsflächen Abweichungen gegenüber der Planzeichnung ergeben haben. Zudem sollen weitere Bau- und Gestaltungsformen zugelassen werden, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen. Daher hat die Marktgemeinde beschlossen, die ursprünglichen Festsetzungen und die Planzeichnung teilweise zu aktualisieren, um städtebauliche Konflikte zu vermeiden. Dies bedarf einer gezielten Änderung des Bebauungsplanes.

Konkret werden im Wesentlichen ergänzt/geändert:

1. Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse
 2. Gestaltung der Dächer: Dachneigung
 3. Planzeichnung:
Korrektur der zeichnerischen Darstellung entsprechend der aktuellen digitalen Flurkarte
Bauweise: zusätzlich Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser
Firstrichtung: nicht bindend in einem Teilbereich
 4. Hinweise zu Verfahren wurden eingefügt.
- Die Änderungen sind mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 06.11.2018 mit Planzeichnung, Satzung und Begründung liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **03.12.2018 – 21.01.2019** in der Gemeindeverwaltung des Marktes Kaisheim, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim, Zimmer-Nr. 9 während der allgemeinen Dienst-

stunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planungsziele werden dargelegt. Während

der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den geänderten Inhalten vorgebracht werden. Der Markt Kaisheim ist zur Erläuterung und Klärung von Fragen zu dieser Bebauungsplanänderung gerne bereit.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im

Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kaisheim, 10.12.2018
Scharr, 1. Bürgermeister